Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 18

Artikel: Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580988

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"sehung, daß die Berufsverbande der einzelnen ein= "schlägigen Branchen zur maßgebenden Mitarbeit bei "der Konzessionserteilung herangezogen werden, und in "der bestimmten Erwartung, daß der Abbau der Kriegs= "wirtschaft allgemein und je nach der Lage der einzelnen "Warenarten so bald als möglich eintrete."

Much diese zeitgemäße Frage bietet dankbaren Distuffionsstoff und wird allen Sektionen angelegentlich zur

Behandlung anempfohlen.

Der Jahresbericht pro 1917 ist vor der Jahresversammlung den Sektionen in deutscher Ausgabe zugestellt worden. Die Sektionsvorstände werden ersucht, ihn den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Gine französische Ausgabe ist in Vorbereitung und wird den Sektionen der romanischen Schweiz noch zugestellt werden.

Die "Schweizerwoche", welche zum ersten Male im Jahre 1917 mit bestem Erfolge durchgeführt und von vielen unserer Seftionen und Mitglieder tatfraftig unterstützt wurde, soll auch im kommenden Herbste (5. bis 20. Oktober) in ähnlicher Weise, aber nun mit zwei-

wöchentlicher Dauer, wiederholt werden.

Es erscheint uns nicht nötig, den Zweck und Nuten der Schweizerwoche nochmals ausführlicher erörtern und die bezüglichen Beftrebungen unsern Berbandsmitgliedern besonders empfehlen zu muffen. Handelt es sich doch, wie jedermann bekannt sein dürfte, um eine Institution, die in der Zeit des bevorstehenden intensiwen Wirtschaftsfampfes der nationalen Produktion, wie insbesondere unsern Gewerbe- und Handelstreibenden wertvolle Dienste leisten wird und deshalb allgemeine Sympathie und die Unterstützung aller wirtschaftlichen Kräfte verdient.

Bern, ben 15. Juli 1918.

Für die Direktion des Schweizer. Gewerbeverbandes, Der Bräsident: Dr. H. Tschumi. Der Sefretär: Werner Krebs.

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern.

Obligatorische Versicherung.

Brämien für bie Lehrlinge.

Die Frage der Berechnung der Versicherungsprämien für Lehrlinge hat Anlaß gegeben zu Beschwerben seitens ber Betriebsinhaber, zur Intervention von Berufsverbänden und zur Bublikation von Zeitungsartikeln, in welchen die Entscheide der Anstalt Gegenstand heftiger Angriffe waren. Da diese Bewegung zum großen Teil auf den Umstand zurückzusühren ist, daß die genannten Entscheide nicht richtig verstanden und demgemäß daraus irrige Schlüffe gezogen wurden, halt die Anstalt einige Erlauterungen für angezeigt.

Richtigerweise gewährt das Gesetz den Lehrlingen Entschädigungen, die nicht nach der geringen Belöhnung berechnet werden, die sie während ihrer Lehrzeit beziehen, fondern auf Grund des Lohnes eines Arbeiters im Berufe, in dem sich der Lehrling ausbildet. Art. 78, der umschreibt, was unter dem Berdienst zu verstehen ist, der als Grundlage für die Prämienberechnung zu dienen hat, bestimmt im vierten Absab wörtlich: "Bezog der Berficherte am Tage des Unfalles noch nicht den Lohn eines Berficherten mit voller Leiftungsfähigfeit derfelben Berufsart, fo wird sein Sahresverdienst von dem Zeit= punkte an, wo er ohne den Unfall diesen Lohn mutmaßlich bezogen hätte, nach diesem berechnet."

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Kuppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57

Diese gesetlichen Vorschriften haben zur Folge, daß die Versicherung der Lehrlinge der Anstalt die gleichen Ausgaben auferlegt, wie die Versicherung der Arbeiter, denn, wenn auch die Lohnentschädigungen geringer sein werden, so muffen anderseits die Invaliditätsrenten in Folge des jungen Alters der Lehrlinge während einer viel längeren Zeitdauer ausbezahlt werden, was einem erhöhten Kapital entspricht.

Den Lasten, welche die Lehrlingsversicherung der Anstalt auferlegt, muffen notwendigerweise die Prämien entsprechen. Diese könnten erhoben werden durch das Mittel einer Erhöhung der Prämien für die Arbeiter, wenn in allen Betrieben das Berhältnis zwischen der Rahl der Lehrlinge und derjenigen der Arbeiter das nämliche Dies ift aber nicht der Fall. Man begegnet jogar öfters Betrieben, die wohl einen Lehrling beschäftigen, aber feinen Arbeiter. Dies macht die Erhebung einer Prämie unmöglich, wenn nicht für den Lehrling ein angenommener Lohnbetrag festgesett wird. Der Berwaltungsrat der Anstalt ist nach reislicher

Brüfung der Frage und nach gründlicher Diskuffion zum logischen Schlusse gelangt, daß der angenommene Verdienst, welcher die Grundlage zur Berechnung der Versicherungsleistungen bildet, auch als Grundlage zur Berechnung der Prämien zu dienen habe. Er hat das her beschloffen, daß der Jahresverdienst der Lehrlinge, welcher als Grundlage für die Festsetzung der Prämien dient, ein angenommener Betrag sein soll, der dem Jahresverdienst eines Arbeiters mit voller Leistungs-

fähigkeit im nämlichen Berufe entspricht.

Was ist nun unter "voller Leistungsfähigkeit" zu verstehen? Man hat behauptet, daß man einen Arbeiter erst dann als bei der vollen Leistungsfähigkeit angelangt betrachten könne, wenn er den höchsten Lohnansat feines Berufes erreicht habe und daß demzufolge der Entscheid der Anstalt nichts anderes bedeute, als daß die Bramie für einen Lehrling nach dem höchsten Lohnansatze der Berufsart berechnet werden muffe. Diese Behauptung entftellt ganglich die Absichten der Anftalt. Die murde ber Entscheid des Verwaltungsrates von ihr in diesem Sinne ausgelegt. Die Direktion hat die Agenturen dahin verständigt, daß als Grundlage zur Berechnung der Prämien für Lehrlinge derjenige Lohnbetrag anzusehen sei, welcher gewöhnlich von einem Arbeiter des Berufes in den ersten Jahren nach Beendigung der Lehrzeit verdient wird.

Der Verwaltungsrat der Anstalt hat in seiner Sitzung vom 7. März diese Frage neuerdings besprochen. ist zum nämlichen Schlusse gelangt wie früher.

hat seinen ersten Entscheid aufrecht erhalten unter Zustimmung zu der Auslegung, die von der Direktion dem Begriff des Verdienstes eines Arbeiters mit voller Leistungsfähigkeit gegeben wurde. Vorbehaltslos erklärte er sich damit einverstanden, daß es sich nicht um den höchsten Lohn, der im Beruse des Lehrlings verdient wird, handeln könne.

Die Anstalt wird über die Versicherung der Lehrlinge eine besondere Statistik sühren. Die Prämienwerden ermäßigt werden, wenn durch diese Statistik dargetan werden sollte, daß sie zu hoch angesetzt waren. Schweiz. Unsallversicherungsanstalt in Luzern.

Rene Preise für Holzzementbedachungen 2c. ab 1. Juli 1918.

Die Kalkulationskommission des Schweiz. Spenglermeister-Berbandes hat gestüht auf die Julipreise für die Rohmaterialien folgende Berechnungen aufgestellt:

	Bei	einer F	läche vo		
Solzzementbedachungen,	unter 20	21-100	101-500	500 und mehr	
ohne Sand und Ries:	per m²	per m²	per m²	per m²	
I. Qualität:	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
4 Lagen Dachpappe Nr. 5	13.—	12.15	11.45	11.25	
II. Qualität: 1 Lage Dachpappe Nr. 5 3 Lagen Kapier 1 Lage Dachpappe Nr. 5 oder 3 Lagen Dachpappe Nr. 5	12.20	11.35	10.35	10.25	
III. Qualität: 1 Lage Dachpappe Nr. 5 2 Lagen Papier 4-Lage Dachpappe Nr. 5	11.55	10.55	9.85	9.75	
IV. Qualität:					
1 Lage Dachpappe Nr. 5 3 Lagen Papier Jede weitere Lage Dachpappe	10.95	9.95	9.30	9.15	
Nr. 5 gestricken Fr. 2.85 Idd weitere Lage Papier gestrichen Fr. 2.15 NB. Die unterste Lage Dachspappe wird nicht gestricken				,	
Abdecfungen mit Dachpappe:	X				
Dachpappe Nr. 5 Dachpappe Nr. 4 Dachpappe Nr. 3 Dachpappe Nr. 2 Dachpappe Nr. 1	1.50 1.75 2.15 2.45 2.90	1.45 1.70 2.10 2.40 2.85	1.35 1.60 2 2.30 2.75	$\begin{array}{c} 1.25 \\ 1.55 \\ 1.95 \\ 2.25 \\ 2.70 \end{array}$	
Alebepappdächer, mit aufge-					
Prefiter Kiesschicht: besteh. aus: 2 Lagen Dachpappe Nr. 1 2 Lagen Dachpappe Nr. 2 2 Lagen Dachpappe Nr. 3 3 Lagen Dachpappe Nr. 1 3 Lagen Dachpappe Nr. 1 3 Lagen Dachpappe Nr. 2 3 Lagen Dachpappe Nr. 2 3 Lagen Dachpappe Nr. 3	12.10 11.05 10.60 16.95 15.70 15.—	11.10 10.15 9.75 15.90 14.70 14.—	10.15 9.25 8.80 15.05 13.80 13.15	10.— 9.10 8.65 14.60 13.60 12:95	

Materialien bei Taglohnarbeiten:

Holzzement und Klebemasse	per kg	Fr. 1.25
Dachpappe Nr. 1	per m²	Fr. 2.25
Dachpappe Nr. 2	per m²	Fr. 1.85
Dachpappe Nr. 3	per m²	Fr. 1.65
Dachpappe Nr. 4	per m²	Fr. 1.25
Dachvappe Nr. 5	per m²	Fr. 1.05

Verbandswesen.

Die Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Glasermeister und Fenstersabrikanten in Wil (St. Gallen) beschloß die Schaffung einer Zentralstelle für Kalkulation und Submission, die Joha Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand. Patentierter Zementrohrformen - Verschluss:

__ Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. __

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende Vergrösserungen

3086

höchste Leistungsfähigkeit.

ihre Mitglieder bei den fortwährenden Preissteigerungen der Rohmaterialien wie auch Löhne stets mit richtigen, einwandsreien Selbstfostenberechnungen unterrichtet und gerechte Submissionsbedingungen anzustreben sucht. Ginstimmig beschloß die Versammlung zur besseren Wahrung der gemeinsamen Berussinteressen den Anschluß an den Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelsfabrikanten.

Als Zentralpräsident, mit dem Vorort Zürich, wurde Herr J. G. Fluhrer, Fenstersabrikant, Zürich, bestätigt und als nächster Versammlungsort Wintersthur bestimmt.

Holz-Marktberichte.

An der großen Säg-, Bau- und Nutholzgant der Stadt Winterthur vom 9. Juli, an welcher das Stadtsforftamt 2820 Kubikmeter Nadel- und Laubhölzer zum Ruf brachte, wurde für die Nadelhölzer bis zu 50 %, für die Laubhölzer bis 10 % mehr gelöst, als im Frühsjahr dieses Jahres anderwärts.

Fichten= und Tannen-Sag= und Bauhölzer galten per

Kubikmeter bei einem Mittelstamm von:

0,42	m^3	Fr.	70						•
0,81		,,	89.35	im	Minimum	67	im	Maximum	104.—
1,29			101.67	"	,,	89.—	,,	,,	119.—
1,68	"	"	109.93	"	"	90	,,	"	119.—
2,18	,,	,,	112.46	,,	,,	99			124.50

Der niederste Föhrenpreis betrug Fr. 80.—, der höchste Fr. 126.— per Kubikmeter. Die Buchen galten Fr. 80.— bis 120.50 per Kubikmeter, für Eschen wurden per Kubikmeter Fr. 75.— bis Fr. 191.— gelöst. Eichen erzielten Fr. 80.— bis Fr. 159.— per Kubikmeter bei mittlerer Qualität. Uhorne galten Fr. 81.— bis 94.— per m³. Eine Hagenbuchenpartie wurde zu 93.— Fr. und eine Eibenvartie zu Fr. 121.— per m³ verkauft.

und eine Eibenpartie zu Fr. 121.— per m³ verkauft. Obschon den Käusern die Preise des Kompensationsshandels bekannt sein mußten, wurden die Schatzungen der Steigerungsleitung oft dis 25% überboten. Es zeigt dies deutlich, daß für den Nutholzmarkt nicht mehr der Kompensationshandel, sondern der Inlandbedarf maßzgebend ist, der infolge der stets sich mehrenden Neubauten der Industrie besonders aufnahmesähig sich erweist:

Verschiedenes.

† Schmiedmeister Frig Gerber in Zäziwil (Bern), weitherum bekannt unter dem volkstümlichen Namen "Schmittenfrig", ist gestorben. Seinen Beruf als Huf-